

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: SPB48
Bezeichnung Base Unghie Rescue+++ Multipack

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Nagelpflege- und Make-up-Produkte

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname PASSIONE BEAUTY S.P.A.
Adresse Viale Crispi 89-93
Standort und Land 36100 Vicenza Italia (VI)
Tel. +39 0444-239569
E-mail der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist quality@pucosmetica.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an 112 / 116117

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 2	H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Augenreizung, gefahrenkategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, gefahrenkategorie 3	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht

PASSIONE BEAUTY S.P.A.

SPB48 - Base Unghie Rescue+++ Multipack

Durchsicht Nr.1
vom 19/07/2024
Neue Erstellung
Gedruckt am 19/07/2024
Seite Nr. 2 / 13

DE

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>

	rauchen.
P280	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P370+P378	Bei Brand: . . . zum Löschen verwenden.
P261	Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
P233	Behälter dicht verschlossen halten.
P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.

Enthält:	N-Butylacetat Ethylacetat
----------	------------------------------

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten \geq als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von \geq 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
Ethylacetat		
INDEX	607-022-00-5	47,5 \leq x < 50
CE	205-500-4	Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336, EUH066
CAS	141-78-6	
REACH Reg.	01-2119475103-46-xxxx	
N-Butylacetat		
INDEX	607-025-00-1	40 \leq x < 42,5
CE	204-658-1	Flam. Liq. 3 H226, STOT SE 3 H336, EUH066
CAS	123-86-4	
REACH Reg.	01-2119475103-46-XXXX	
Ethanol		
INDEX	603-002-00-5	8 \leq x < 9
CE	200-578-6	Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319
CAS	64-17-5	
REACH Reg.	01-2119457610-43-XXXX	
Phosphorsäure		
INDEX	015-011-00-6	0,809 \leq x < 0,909
CE	231-633-2	Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: B
CAS	7664-38-2	
REACH Reg.	01-2119485924-24-XXXX	

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Vergiftungssymptome können nach der Exposition auftreten. Konsultieren Sie daher im Zweifelsfall einen Arzt bei direkter Exposition gegenüber dem chemischen Produkt oder bei anhaltenden Beschwerden und legen Sie das Sicherheitsdatenblatt für dieses Produkt vor.

Durch Inhalation:

Entfernen Sie die betroffene Person aus dem Expositionsbereich, lassen Sie sie frische Luft atmen und sorgen Sie für Ruhe. In schweren Fällen wie Herz-Kreislauf-Versagen sind künstliche Beatmungstechniken (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzmassage, Sauerstoffzufuhr etc.) erforderlich, die eine sofortige ärztliche Hilfe erfordern.

Durch Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder gegebenenfalls die betroffene Person mit reichlich kaltem Wasser und neutraler Seife abduschen. In schweren Fällen einen Arzt aufsuchen. Wenn das Produkt Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, sollte die Kleidung nicht ausgezogen werden, da dies die verursachte Verletzung verschlimmern kann, wenn es auf der Haut haften bleibt. Wenn sich auf der Haut Blasen bilden, sollten diese niemals geplatzt werden, da dies das Infektionsrisiko erhöht.

Durch Augenkontakt:

Spülen Sie die Augen mindestens 15 Minuten lang gründlich mit warmem Wasser aus. Erlauben Sie der betroffenen Person nicht, sich zu

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen ... / >>

reiben oder die Augen zu schließen. Wenn der Verunfallte Kontaktlinsen trägt, müssen diese entfernt werden, es sei denn, sie kleben am Auge. In diesem Fall könnte dies zu weiteren Schäden führen. Konsultieren Sie nach der Reinigung auf jeden Fall schnellstmöglich einen Arzt mit dem Sicherheitsdatenblatt des Produkts.

Durch Einnahme/Aspiration:

Lösen Sie kein Erbrechen aus, aber halten Sie in diesem Fall den Kopf gesenkt, um eine Aspiration zu vermeiden. Halten Sie die betroffene Person ruhig. Spülen Sie Mund und Rachen aus, da diese durch das Verschlucken beschädigt worden sein könnten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute und verzögerte Wirkungen sind in den Absätzen 2 und 11 angegeben.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nicht relevant.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Schaumfeuerlöscher (AB), Trockenlöschpulver (ABC) Feuerlöscher, Kohlendioxid-Feuerlöscher (BC)

Ungeeignete Löschmittel:

Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Nebenprodukte, die hochgiftig sein können und dadurch ein ernstes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Abhängig vom Ausmaß des Brandes kann die Verwendung vollständiger Schutzkleidung und umluftunabhängiger Atemschutzgeräte (SCBA) erforderlich sein. Gemäß der Richtlinie 89/654/EG sollte ein Mindestmaß an Notfalleinrichtungen und -ausrüstung (Feuerdecken, tragbarer Erste-Hilfe-Kasten usw.) verfügbar sein.

Zusätzliche Bestimmungen:

Handeln Sie in Übereinstimmung mit dem internen Notfallplan und den Informationsblättern zu den Maßnahmen, die nach einem Unfall oder anderen Notfällen zu ergreifen sind. Beseitigen Sie alle Zündquellen. Kühlen Sie im Brandfall Behälter und Lagertanks für Produkte, die aufgrund hoher Temperaturen brennbar, explosionsgefährdet oder BLEVE ausgesetzt sind. Vermeiden Sie das Verschütten von Produkten, die zum Löschen des Feuers verwendet werden, in ein wässriges Medium.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für Nicht-Notfallpersonal:

Isolieren Sie Lecks, sofern für die Personen, die diese Tätigkeit ausführen, kein zusätzliches Risiko besteht. Evakuieren Sie den Bereich und halten Sie ungeschützte Personen fern. Gegen einen möglichen Kontakt mit verschüttetem Produkt muss persönliche Schutzausrüstung getragen werden (siehe Abschnitt 8). Vermeiden Sie vor allem die Bildung brennbarer Dampf-Luft-Gemische, entweder durch Belüftung oder durch Verwendung eines inerten Mediums. Entfernen Sie jegliche Zündquelle. Beseitigen Sie statische Elektrizität, indem Sie alle leitenden Oberflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden könnte, miteinander verbinden und sicherstellen, dass alle Oberflächen geerdet sind.

Für Retter:

Schutzausrüstung tragen. Halten Sie ungeschützte Personen fern. Siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Dieses Produkt ist nicht als umweltgefährlich eingestuft. Halten Sie das Produkt von der Kanalisation, Oberflächenwasser und Grundwasser fern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Es wird empfohlen:

Verschüttete Flüssigkeit mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Bei Zweifeln im Zusammenhang mit der Entsorgung siehe Abschnitt 13.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

A.- Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Gebrauch

Beachten Sie die geltenden Rechtsvorschriften zur Vermeidung industrieller Risiken. Behälter dicht verschlossen halten. Kontrollieren Sie verschüttete Flüssigkeiten und Rückstände und zerstören Sie sie mit sicheren Methoden (Abschnitt 6). Vermeiden Sie Leckagen aus dem Behälter. Sorgen Sie an Orten, an denen gefährliche Produkte verwendet werden, für Ordnung und Sauberkeit.

B.- Technische Empfehlungen zur Verhütung von Bränden und Explosionen

In gut belüftete Bereiche bringen, vorzugsweise mit lokaler Absaugung. Kontrollieren Sie Zündquellen (Mobiltelefone, Funken usw.) vollständig und lüften Sie während der Reinigungsarbeiten. Vermeiden Sie gefährliche Atmosphären in den Behältern und verwenden Sie nach Möglichkeit Inertisierungssysteme. Mit niedriger Geschwindigkeit transportieren, um die Entstehung elektrostatischer Aufladungen zu vermeiden. Gegen mögliche elektrostatische Aufladungen: auf einwandfreien Potentialausgleich achten, immer Erdung verwenden, keine Arbeitskleidung aus Acrylfasern tragen, vorzugsweise Baumwollkleidung und leitfähiges Schuhwerk tragen. Erfüllen Sie die grundlegenden Sicherheitsanforderungen für Geräte und Systeme gemäß der Richtlinie 2014/34/EG (ATEX 100) und die Mindestanforderungen für den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gemäß den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG (ATEX). 137). Bedingungen und Materialien, die vermieden werden sollten, finden Sie in Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur allgemeinen Arbeitsplatzhygiene

Während der Verarbeitung nicht essen und trinken, anschließend die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vermeidung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, absorbierendes Material in unmittelbarer Nähe des Produkts bereitzuhalten (siehe Abschnitt 6.3).

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

A.- Spezifischer Speicherbedarf

Mindesttemperatur: 5 °C

Maximale Temperatur: 30 °C

B.- Allgemeine Lagerbedingungen

Vermeiden Sie Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und den Kontakt mit Lebensmitteln. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt 10.5

7.3. Spezifische Endanwendungen

Abgesehen von den bereits aufgeführten Anweisungen ist es nicht erforderlich, eine besondere Empfehlung für die Verwendung dieses Produkts zu geben.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Behördliche Hinweise:

EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
----	--------	--

PASSIONE BEAUTY S.P.A.

SPB48 - Base Unghie Rescue+++ Multipack

Durchsicht Nr.1
vom 19/07/2024
Neue Erstellung
Gedruckt am 19/07/2024
Seite Nr. 5 / 13

DE

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >

N-Butylacetat

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
OEL	EU	241	50	723	150	

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,18	mg/l
Referenzwert in Meeresswasser	0,018	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	0,981	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meeresswasser	0,098	mg/kg
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,36	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	35,6	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	0,09	mg/kg

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
mündlich	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
	2		2					
	mg/kg		mg/kg					
Einatmung	300	300	35,7	35,7	600	600	300	300
	mg/m3	mg/m3	mg/m3	mg/m3	mg/m3	mg/m3	mg/m3	mg/m3
hautbezogen	6		6		11		11	
	mg/kg		mg/kg		mg/kg		mg/kg	

Ethylacetat

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
OEL	EU	734	200	1468	400	

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,24	mg/l
Referenzwert in Meeresswasser	0,024	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	1,15	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meeresswasser	0,115	mg/kg
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	1,65	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	650	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	0,148	mg/kg

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
Einatmung	734	734	367	367	1468	1468	734	734
	mg/m3	mg/m3	mg/m3	mg/m3	mg/m3	mg/m3	mg/m3	mg/m3
hautbezogen							63	
							mg/kg	

Ethanol

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,96	mg/l
Referenzwert in Meeresswasser	0,79	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	3,6	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meeresswasser	2,9	mg/kg
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	2,75	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	580	mg/l
Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)	0,38	g/kg
Referenzwert für Erdenwesen	0,63	mg/kg

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
mündlich	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
	87		mg/kg					
Einatmung			114				950	
			mg/m3				mg/m3	
hautbezogen			206				343	
			mg/kg				mg/kg	

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >

Phosphorsäure								
Schwellengrenzwert								
Typ	Staat	TWA/8St mg/m3	ppm	STEL/15Min mg/m3	ppm	Bemerkungen / Beobachtungen		
OEL	EU	1		2				
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								
Aussetzungsweg	Lokale	System	Lokale	System	Auswirkungen bei Arbeitern	Lokale	System	Lokale
mündlich	akute	akute	chronische	chronische	0,1 mg/kg	akute	akute	chronische
Einatmung			0,36 mg/m3	4,57 mg/m3	2 mg/m3		1 mg/m3	10,7 mg/m3

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.
VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzbekleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzausrüstungen sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkstoffen vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzhandschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

Birgt das Arbeitsumfeld eine Explosionsgefahr, so ist die Bereitstellung von antistatischen Kleidungsstücken in Erwägung zu ziehen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerten nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzausrüstungen notwendig. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzausrüstung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSETZUNG

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Physikalischer Zustand	Flüssigkeit	Temperatur: 20 °C
Farbe	durchsichtig	
Geruch	charakteristisch	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar	
Siedebeginn	97 °C	Bemerkung:bei atmosphärischem Druck
Entzündbarkeit	nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Flammpunkt	14 °C	
Selbstentzündungstemperatur	399 °C	
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	
pH-Wert	nicht verfügbar	
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar	
Löslichkeit		

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften ... / >>

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar	
Dampfdruck	nicht verfügbar	Temperatur: 20 °C
Dichte und/oder relative Dichte	6512 Pa	Temperatur: 20 °C
Relative Dampfdichte	0,915	
Partikeleigenschaften	nicht verfügbar	
	nicht anwendbar	

Dampfdruck bei 50 °C: 26035,22 Pa (26,04 kPa)
Dichte bei 20 °C: 914,6 kg/m³

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten, da das Produkt unter den empfohlenen Lagerbedingungen stabil ist. Sehen Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes.

10.2. Chemische Stabilität

Chemisch stabil unter den angegebenen Lager-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter den angegebenen Bedingungen sind gefährliche Reaktionen, die zu überhöhten Temperaturen oder Drücken führen, nicht zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur gilt:

Temperaturanstieg: Verbrennungsgefahr

Sonnenlicht: Direkte Einwirkung vermeiden

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren: Vermeiden Sie starke Säuren

Oxidierende Materialien: Direkte Einwirkung vermeiden

Sonstiges: Vermeiden Sie Alkalien oder starke Basen

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Spezifische Zersetzungprodukte finden Sie in den Unterabschnitten 10.3, 10.4 und 10.5. Abhängig von den Zersetzungsbedingungen können komplexe Gemische chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid und andere organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionalswegen

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

N-Butylacetat

LD50 (Dermal): 14112 mg/kg rabbit
LD50 (Oral): 12789 mg/kg rat

LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern): 23,4 mg/l/4h rat

Ethylacetat

LD50 (Dermal): 20000 mg/kg Rabbit
LD50 (Oral): 4100 mg/kg Rat

Ethanol

LD50 (Dermal): 20000 mg/kg rabbit
LD50 (Oral): 6200 mg/kg rat
LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern): 124,7 mg/l/4h rat

Phosphorsäure

LD50 (Dermal): 2470 mg/kg rabbit
LD50 (Oral): 3500 mg/kg rat

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität

Ethanol
Akute Toxizität
Konzentration: EC50 1450 mg/L (192 Stunden)
Art: *Microcystis aeruginosa*
Gattung: Algen

N-Butylacetat
EC50 - Algen / Wasserpflanzen 675 mg/l/72h *Scenedesmus subspicatus*
NOEC chronisch Krustentiere 23,2 mg/l *Daphnia magna*

Ethylacetat
LC50 - Fische 230 mg/l/96h *Pimephales promelas*
EC50 - Krustentiere 717 mg/l/48h *Daphnia magna*
EC50 - Algen / Wasserpflanzen 3300 mg/l/72h *Scenedesmus subspicatus*
NOEC chronisch Fische 9,65 mg/l *Pimephales promelas*
NOEC chronisch Krustentiere 2,4 mg/l *Daphnia magna*

Ethanol
LC50 - Fische 11000 mg/l/96h *Alburnus alburnus*
EC50 - Krustentiere 9268 mg/l/48h *Daphnia magna*
NOEC chronisch Fische 250 mg/l *Danio rerio*
NOEC chronisch Krustentiere 2 mg/l *Ceriodaphnia dubia*

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

N-Butylacetat
Biologische Abbaubarkeit
Zeitraum: 5 Tage
% biologisch abbaubar: 89 %

Ethanol
Biologische Abbaubarkeit
Konzentration: 100 mg/l
Zeitraum: 14 Tage
% biologisch abbaubar: 89 %

12.3. Bioakkumulationspotenzial

N-Butylacetat
Potenzial: gering

Ethanol
Potenzial: gering

N-Butylacetat
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 1,78
BCF 4

Ethylacetat
BCF 30 Moderate

Ethanol
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser -0,31
BCF 3

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>

12.4. Mobilität im Boden

N-Butylacetat
Oberflächenspannung: 2,478E-2 N/m (25 °C)

Ethanol
Absorption/Desorption
Koc: 1
Fazit: sehr hoch
Oberflächenspannung: 2.339E-2 N/m (25 °C)

Volatilität
Henry: 4,61E-1 Pa·m³/mol
Trockener Boden: ja
Feuchter Boden: ja

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, IATA: UN 1993

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.
IMDG: FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.
IATA: FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport ... / >>

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 3 Etikett: 3



IMDG: Klasse: 3 Etikett: 3



IATA: Klasse: 3 Etikett: 3



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA: II

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NO

IMDG: NO

IATA: NO

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID:	HIN - Kemler: 33	Begrenzte Mengen: 1 L	Beschränkungsordnung für Tunnel: (D/E)
IMDG:	Sonderregelung: 274, 601, 640(C-D)		
IATA:	EMS: F-E, S-E Fracht: Passagiere: Sonderregelung:	Begrenzte Mengen: 1 L Hochstmenge 60 L Hochstmenge 5 L A3	Angaben zur Verpackung 364 Angaben zur Verpackung 353

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: P5c

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3 - 40

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten \geq als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften ... / >>

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3
Skin Corr. 1B	Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1B
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbare Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.